

I. Satzung der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Passau

§ 1

Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) sowie des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des umfassenden Heilsauftrags der Kirche. Seine Aufgabe ist es, in allen Bereichen der Pfarrgemeinde beratend bzw. beschließend mitzuwirken, ebenso für die Einheit in der Pfarrgemeinde sowie mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen.
2. Seine Aufgaben bestehen vor allem darin,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu bilden, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Befähigung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
 - b) den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihnen zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen,

- c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung und Organisation der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- d) dafür Sorge zu tragen, dass der diakonische Dienst im caritativen und sozialen Bereich geleistet wird,
- e) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,
- f) die pastorale Entwicklung vor Ort auf den Weg zu bringen, sich daran zu beteiligen und Ergebnisse der Projekte auf Diözesanebene auch für die Pfarrgemeinde fruchtbar werden zu lassen,
- g) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
- h) die Bildungsarbeit auf die Erfordernisse der Pfarrei abzustimmen, zu koordinieren und evtl. durchzuführen
- i) die Anliegen der Pfarrgemeinde mit dem zuständigen Seelsorger in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Verantwortung der Gemeinde für Mission, Entwicklung und Frieden zu wecken und zu fördern,
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
- k) katholische Organisationen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung der Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- l) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) gemeinsame Aufgaben und Aktionen durchzuführen und ggf. notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein geeigneter Träger vorhanden ist,
- o) die Pfarrgemeinde im Dekanatsrat und in bestehenden Pfarrverbänden zu vertreten,

- p) den Bischof bzw. das Bischöfliche Ordinariat bei gegebenen Anlässen (z.B. Visitationen, Neubesetzung) über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

§ 3

Rechte *)

Der Pfarrgemeinderat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit. Dabei kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Im Bereich der Gemeindeleitung hat er insbesondere folgende Rechte:

1. Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über
 - a) grundsätzliche Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Gemeinde, in Pfarrverbänden in Absprache mit den anderen Pfarrgemeinderäten. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Erstkommunion, Fronleichnamsfest, Begräbnisfeiern;
 - b) die Gestaltung von Festen der Pfarrei;
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinde;
 - d) die Herausgabe eines Pfarr- oder Gemeindebriefes;
 - e) die Erstellung eines Pastoralplans für die Pfarrei;

*) Die in dieser Vorschrift angeführten Rechte des Pfarrgemeinderates sind nicht Beispruchsrechte im Sinne des can. 127 des CIC.

Im Konfliktfall ist der Weg zur diözesanen Schlichtungsstelle für beide Seiten offen (siehe Ordnung für die Schlichtungsstelle im Bistum Passau, Amtsblatt 126. Jhrg., Folge 3 vom 15. März 1996). Die letzte Entscheidungskompetenz liegt somit beim Bischof.

2. Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
 - b) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
 - c) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - d) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
 - e) Änderungen der Pfarrorganisation;
 - f) die Mitgliedschaft in einem Pfarrverband (Einbeziehung, Änderung);
 - g) die Besetzung von Seelsorgsstellen in der Pfarrei (Pfarrer, hauptamtliche Laien)

Bei Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

3. Der Pfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer bzw. den/die Gemeindeführer/in (gem. can. 517, § 2 CIC) zu informieren über
 - a) die Arbeit des Pastoralteams;
 - b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
 - c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - d) Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken;
 - e) besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
 - f) besondere Maßnahmen der in der Pfarrei tätigen Organisationen;
 - g) die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und katholischer Organisationen

§ 4

Mitglieder

1. Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) je nach Größe der Pfarrei bis zu 15 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder, und zwar in Pfarreien

bis zu 1.000 Katholiken/innen 6

bis zu 3.000 Katholiken/innen 9

bis zu 6.000 Katholiken/innen 12

ab 6.000 Katholiken/innen 15

- b) als amtliche Mitglieder der Pfarrer als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde, weitere hauptamtlich in der Pfarrgemeinde von der Diözese angestellte Seelsorger, die in der Seelsorge der Pfarrgemeinde tätigen Laien (Pastoralreferent/in, Religionslehrer/in i. K., Gemeindereferent/in) sowie ein/e Vertreter/in der hauptamtlich Angestellten der Pfarrgemeinde, den/die diese selbst wählen,

- c) weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis b) im Benehmen mit dem Pfarrer hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Insbesondere sollen hier nicht-repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden (z.B. Vertreter/innen der Jugend, Verbände, Berufsgruppen, Fachleute, Personen aus nicht vertretenen Ortsteilen). Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt höchstens in Pfarrgemeinden

bis zu 1.000 Katholiken/innen 3

bis zu 3.000 Katholiken/innen 4

bis zu 6.000 Katholiken/innen 5

ab 6.000 Katholiken/innen 6,

- d) ein Mitglied der Kirchenverwaltung als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung,
- e) Mitglieder mit beratender Stimme (das können alle hauptamtlichen Angestellten der Pfarrei und die Vorsitzenden der Sachausschüsse sein, so weit sie nicht bereits Mitglieder gemäß a) bis c) sind).

2. Wahlberechtigt sind alle Katholiken/innen, die in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben und gefirmt sind oder das 14. Lebensjahr vollendet haben. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Eintragung in die Wählerliste beantragt werden.

Niemand kann in mehreren Pfarreien wählen, außer amtliche Mitglieder in mehreren Pfarrgemeinderäten.

3. Wählbar ist jede/r getaufte und gefirmte Katholik/in, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht durch förmliche kirchenbehördliche Entscheidung behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen/ihren Wohnsitz hat. Dies gilt auch für die gemäß Absatz 1 d hinzugewählten Mitglieder.

4. Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken/innen, die zwar nicht Mitglieder der betreffenden Gemeinde sind, aber regelmäßig an ihrem Leben aktiv teilnehmen, ihren Wohnsitz im Bistum Passau haben, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der Wahlausschuss derjenigen Pfarrgemeinde, in der sie wählen oder gewählt werden wollen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen sind.

Wer sein aktives und passives Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz ausüben will, muss sich ebenfalls aus der Wählerliste der zuständigen Pfarrgemeinde austragen lassen.

5. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt 4 Jahre und dauert bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderats. Während dieser Zeit kann der Pfarrgemeinderat nur durch den Bischof aufgelöst werden. Bei Verwaisung bzw. Neubesetzung der Pfarrei bleibt der Pfarrgemeinderat im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 a der/die Kandidat/in, der/die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 c kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzuwählen.

7. Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, dass die Mitgliedschaft erlischt, wenn das betreffende Mitglied den PGR-Sitzungen mehrmals unentschuldigt fernbleibt und nach schriftlicher Anfrage kein Interesse an der weiteren Mitarbeit zeigt.

Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4-Mehrheit.

Das auszuschließende Mitglied kann sich an die zuständige Schlichtungsstelle wenden, wo die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

8. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 5

Einführung des Pfarrgemeinderates in die Gemeinde

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer im Pfarrgottesdienst der Gemeinde vorzustellen und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.

§ 6

Sitzungen

1. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Außerdem ist dann ein Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des

Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.

2. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Pfarrgemeinde ist rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen zu informieren.
3. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

§ 7

Beschlussfassung

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen ist (siehe § 8, Absatz 2) und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten damit als nicht abgegebene Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
3. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand
 - a) Dem Vorstand gehören an:
Der/Die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, die vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl gewählt werden, sowie der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleiter/in (gem. can. 517, § 2 CIC).
 - b) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Er bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor.
Er entscheidet in Fragen, die nicht dem Pfarrgemeinderat vorbehalten sind oder die kurzfristig zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder der Pfarrgemeinderat überträgt.

1. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 1 Woche vorher; in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden. Der/die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Er/Sie sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und berichtet darüber in der Pfarrgemeinderatssitzung.

§ 9 Vermögensverwaltung

1. Der/Die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt den Pfarrgemeinderat als Gast bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung. Er/Sie bringt insbesondere die Pastoralanliegen in die Beratungen der Kirchenverwaltung ein.
2. Der Pfarrgemeinderat nimmt die ihm in der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Passau in der jeweils geltenden Fassung übertra-

genen Mitwirkungsrechte im Sinne seiner pastoralen und apostolischen Verantwortung wahr. *)

§ 10

Sachausschüsse

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche, z.B.
 - Berufe der Kirche
 - Berufs- und Arbeitswelt
 - Ehe und Familie
 - Erwachsenenbildung
 - Jugendarbeit
 - Ländliche Entwicklung
 - Liturgie
 - Mission, Entwicklung und Frieden
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ökumene
 - Soziale Dienste und Caritasaufgaben
 - Umwelt und Bewahrung der Schöpfung.

2. Die Mitglieder der Sachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarrgemeinderat angehören.

3. Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderatsvorstandes.

*) Derzeit gültige Fassung von 1997, Amtsblatt, Folge 4, des Bischöflichen Ordinariates Passau

4. Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 11

Pfarrversammlung

1. Der Pfarrgemeinderat lädt mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein. Darüber hinaus ist eine Pfarrversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30 Pfarrmitglieder dies gegenüber dem Vorstand des Pfarrgemeinderates schriftlich verlangen.
2. Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
 - b) Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens zu erörtern so wie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.
3. Soweit die Pfarrversammlung dem Pfarrgemeinderat mehrheitlich Anregungen und Beschlüsse vorträgt, sind diese bei der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung zu behandeln. Über das Ergebnis ist die Pfarrgemeinde zu informieren.

§ 12

Protokollführung und Veröffentlichung

1. Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und das vom Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

2. Wesentliche Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind der Pfarrgemeinde in ortsüblicher Weise (Pfarrbrief, Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“, Zeitung usw.) bekannt zu geben.

§ 13

Kostendeckung

Die anfallenden Kosten des Pfarrgemeinderates und seiner Apostolatsarbeit sind in der Regel von der Pfarrei zu tragen (z.B. für Veranstaltungen, Einladungen, Organisation, Literatur, Arbeitsmaterial, Information, Weiterbildungsveranstaltungen, soziale Dienste, Dienste an speziellen Gruppen, Jugendarbeit). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat rechtzeitig beantragt. Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Verwendung der genehmigten Mittel. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

§ 14

Neuwahlen

Der Termin für die jeweiligen Neuwahlen wird vom Bischof festgesetzt.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Passau ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und jedem Pfarrmitglied auf dessen Verlangen hin zugänglich zu machen.
2. Der Pfarrgemeinderat kann für seinen Arbeitsbereich Geschäftsordnungen erlassen.

3. Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.

4. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 03.03.1976 beschlossen. Sie wird in geänderter Form vom 21.03.1981, vom 10.03.1990 und vom 13. 10.2000 bis auf Weiteres in Kraft gesetzt.

Passau, 22. Februar 2007

Wilhelm
Schraml
Bischof